

Von verkannter militärischer Tätigkeit : das dienstliche Kontrollwesen

Autor(en): **Lauchenauer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **9 (1936)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Von verkannter militärischer Tätigkeit:

Das dienstliche Kontrollwesen.

von Oblt. Q. M. E. Lauchenauer, Beamter der Abteilung für Kavallerie, E. M. D., Bern.

Es lässt sich wohl bis zu gewissen Grenzen verstehen, wenn dem Kontrollwesen in ausgedehnten militärischen Kreisen wenig Anteilnahme, wenig bewusste Förderung zuteil wird. Das Stoffgebiet sieht ja — leichthin betrachtet — in der Tat etwas nüchtern und langweilig aus. Dieses Gesicht erreicht es denn auch, dass die Voraussetzung für eine veränderte Einstellung: das Verständnis der Notwendigkeiten und Zusammenhänge, nur schwer aufkommen kann. Dazu gesellt sich der Nachteil, dass unsere fachlichen Schulen — ich denke ausschliesslich an die Ausbildung von Fourier und Q. M. — bei der Fülle des Stoffes und der knappen Dauer nicht auf die Besprechung der Grundsätze der Kontrollführung einzutreten vermögen. Damit beschränkt sich der Blick des Rechnungsführers in verwaltungstechnischer Hinsicht im allgemeinen auf die Belange seiner Komptabilität. Was administrative Weisungen darüber hinaus verlangen — nicht zur Komptabilität gehörende Mannschaftskontrollen, die Qualifikationslisten, die Beförderungsanzeigen — wird einigermaßen als artfremd empfunden.

Und doch lässt sich feststellen, dass der Rechnungsführer der Einheit meist nicht darum herum kommt, sich tatsächlich mit diesen Dingen zu beschäftigen, obschon sie ihm im Art. 74 des D. R. nicht ausdrücklich überbunden sind. Es ist der Kommandant der Einheit, der in verwaltungstechnischen Arbeiten der Kommandoführung ausgebildet wurde, ihm ist damit grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, den Fourier nach dieser Richtung anzuleiten. Er wird aber bei seiner mehrheitlich unverkennbaren Überlastung dem Rechnungsführer dankbar dafür sein, wenn dieser von sich aus solche Verrichtungen in Angriff nimmt und sie selbständig durchführt. Der Fourier, der nicht allein Schreiberknecht sein will, kann dadurch nur gewinnen. Was für den Fourier der Einheit gilt, hat nicht minder Gültigkeit für seinen Kameraden vom Stab, dort wird es nicht selten der Adjutant, der Einheitskommandant des Stabes sein, der den Fourier, den Gehilfen des Q. M., für solche Aufträge in Anspruch nimmt.

Es ist Sinn und Zweck der nachfolgenden Darstellung, das Verständnis für diesen ausserhalb der Komptabilität liegenden Verwaltungszweig zu wecken und den zahlreichen Fehlern nachzuspüren, denen man immer wieder begegnet.

a) Rekrutierung.

Zu Beginn des Jahres, in dem der junge Mann sein 19. Altersjahr zurücklegt, kümmern sich die Militärbehörden erstmals ernstlich um ihn. Ein neuer Abschnitt im Leben des aufstrebenden Menschen setzt ein, er wird zum Wehr-

pflichtigen, findet Aufnahme in den Verzeichnissen der Männer, die berufen sind, sich früher oder später in irgend einer Weise für die Verteidigung der Heimat einzusetzen.

Die Eingliederung in das umfangreiche Gebilde der militärischen Kontrollführung wird eingeleitet durch das gesetzlich vorgeschriebene Beschaffen der Grundlagen durch die bürgerlichen Behörden: Alljährlich auf 15. Februar haben die Zivilstandsbeamten in Verbindung mit den Wohnsitzregisterführern Verzeichnisse über sämtliche Schweizerbürger der Gemeinde anzufertigen, die im entsprechenden Jahre ihr 19. Lebensjahr vollenden. Diese Verzeichnisse übernimmt die in den meisten Ortschaften einzige militärische Amtsstelle der Gemeinde, der Sektionschef. Ihm fällt die Aufgabe zu, die neu hinzukommenden Wehrpflichtigen, — in der Regel jahrgangweise — mit allen ihren Personalien einzutragen in das nach Art. 151 der M. O. grundlegende Buch der Kontrollführung des Heeres, in die Stammkontrolle. In ihr werden ausser den in der Gemeinde wohnenden, in das wehrpflichtige Alter eintretenden Schweizerbürgern auch sämtliche in die Gemeinde einziehenden Wehrpflichtigen festgehalten. Jeder von ihnen erhält fortlaufend eine persönliche Nummer, die Stammkontrollnummer der Wohngemeinde, die zur Erleichterung späterer Nachforschungen im Dienstbüchlein Aufnahme findet. In der Stammkontrolle kommen in Abgang alle wehrpflichtigen Schweizerbürger, die die Gemeinde verlassen, ebenso Beurlaubte, dann die aus der Wehrpflicht Entlassenen und die Verstorbenen. Überdies gibt die Kontrolle Auskunft über Wohnungswechsel in der Gemeinde, Änderungen im Grade und der Einteilung, Dienstbefreiung aus ärztlichen oder beruflichen Gründen, Ausschluss von der Erfüllung der Dienstpflicht.

Ein Doppel der Stammkontrolle unterhält der Kreiskommandant. Es ist ausser dem Verkehr mit den Dienstpflichtigen und der Mitwirkung bei der Aushebung im Sinne von Art. 152 der M. O. dessen eigentliche Aufgabe, die kantonalen Kontrollen zu führen.

Der Amtsbereich eines Kreiskommandos umfasst — das sei hier eingeflochten — in der Regel einen Kreis von Gemeinden, die zusammen die Mannschaft für ein Infanterieregiment des Auszuges zu stellen vermögen. Desshalb deckt sich denn auch die Nummer eines Kreiskommandos mit derjenigen des entsprechenden Infanterietruppenkörpers.

Auf Grundlage des Verzeichnisses der bürgerlichen Behörden, das in Stadtgemeinden zuweilen durch eine öffentliche Ausschreibung ergänzt wird, erfolgt die Vorbereitung und Aushändigung der Dienstbüchlein an die Rekruten, die je nach Anordnung der kantonalen Militärbehörden durch das Kreiskommando oder den Sektionschef ausgestellt werden.

Die Ausfertigung von Dienstbüchlein an Schweizerbürger, die beim Eintritt in das wehrpflichtige Alter im Ausland wohnen, fällt in den Pflichtenkreis der entsprechenden Gesandtschaft oder des Konsulates. Diese Amtsstellen haben der Militärpflichtersatzbehörde des Heimatkantons von der Ausstellung solcher Dienstbüchlein einlässliche Meldung zu erstatten.

Die im Ausland lebenden Schweizerbürger werden der Militärpflichtersatzbehörde des Heimatkantons gemeldet, die sie in ihre Militärpflichtersatzkontrolle aufnimmt.

Mit der Übernahme des Dienstbüchleins beginnt für den jungen Bürger die Verpflichtung zur An- und Abmeldung bei Wohnortswechsel und Auslandurlaub. Auch die Verlegung des Wohnsitzes in der gleichen Gemeinde ist dem Sektionschef bekannt zu geben. Die Anmeldung am neuen Wohnort hat innert 8 Tagen zu erfolgen. Erstmalige Unterlassung kostet bis Fr. 15.— Busse!

Im Zeitraum, da die Aufnahme der neuen Wehrpflichtigen in die Stammkontrollen und die Ausfertigung der Dienstbüchlein vor sich gehen, haben die Dienstabteilungen des E. M. D. in Verbindung mit den Aushebungsoffizieren der Divisionen die Rekrutierung vorbereitet. Auf der Grundlage des von den eidg. Räten genehmigten Militärbudgets und eines Durchschnittspreises pro Mann ist durch die Generalstabsabteilung das Kontingent der für jede Waffengattung auszubildenden Rekruten bestimmt und den Dienstabteilungen als Aushebungsauftrag bekanntgegeben worden. Die Abteilungen (Inf., Kav., Art., Genie, O. K. K. usw.) vermitteln den Aushebungsoffizieren, die alljährlich durch das E. M. D. neu bestimmt werden, die Zahl der in jeder Division pro Waffe auszuhebenden Rekruten.

Der Aushebungsoffizier stellt frühzeitig einen Rekrutierungsplan auf, der für das gesamte Divisionsgebiet eingehend über Ort, Zeit und Dauer der Musterungen Aufschluss gibt. Dieser Plan dient auch den kantonalen Militärbehörden und den Gemeinden als Wegweiser für das Aufgebot der für die Aushebung notwendigen Gehilfen und die Vorbereitung der unerlässlichen Räumlichkeiten (Schulhäuser, Turnhallen).

Nach dieser Aufstellung werden die Rekruten zur Aushebung aufgeboden. Dies geschieht in grösseren Gemeinden, in denen die Musterung mehrere Tage in Anspruch nimmt, durch persönliche schriftliche Aufforderung, in kleineren Orten einzig durch öffentliche Ausschreibung in geeigneten Zeitungen.

b) Ausbildung und Einteilung.

Mit der gut bestandenen Aushebung — sie hält Diensttaugliche, Hilfsdiensttaugliche und Untaugliche auseinander — ist die grosse Klippe überwunden: Der Jüngling ist in die Armee aufgenommen. Mit stolzen Gefühlen, im Bewusstsein einer nunmehr sozusagen amtlich bestätigten Männlichkeit wird das zur Rekrutierung mitgebrachte Dienstbüchlein wieder in Empfang genommen, nachdem dieser wichtigen militärischen Ausweisschrift durch die Eintragung der Rekrutierungsergebnisse und der Waffengattung eine bedeutsame und grundlegende Bereicherung zuteil geworden ist.

Der Aushebungsoffizier hat alle Ausgehobenen, getrennt nach Waffengattungen und nach Kantonen, in Verzeichnisse vereinigt, die an die entsprechenden Dienstabteilungen des E. M. D. geleitet werden. Diese Amtsstellen bereiten daraufhin und wiederum unter Befolgung der durch die Generalstabsabteilung

bewilligten Höchstzahl von Rekruten der betreffenden Waffengattung die Aufträge an die kantonalen Militärbehörden für das Aufgebot der Ausgehobenen in eine der Rekrutenschulen des nächsten Jahres vor, in dem die jungen Leute das 20. Altersjahr erreichen werden. Die Ausführung der Aufgebote ist — dies gilt auch für die Einberufung in andere Dienste — gesetzlich den kantonalen Militärdepartementen und Direktoren und nicht den Dienstabteilungen des E. M. D. übertragen. Während der Rekrutenschulen erfolgt die Einteilung der in der Ausbildung begriffenen Rekruten in Stäbe und Einheiten. Sie wickelt sich in der Weise ab, dass die Dienstbüchlein der Schüler den kant. Militärbehörden zur Verfügung gestellt werden, die daraufhin die entsprechenden Eintragungen vornehmen. Die Einteilung richtet sich im Rahmen der Organisation der Stäbe und Truppen nach dem vorliegendem Bedarf, der auf Grund der Bestandesmeldungen der Kommandanten auf 1. Januar jedes Jahres festgestellt wird. Die Einteilung von Rekruten der eidgenössischen Truppen fällt den Dienstabteilungen des E. M. D. zu.

Auf Schluss jeder Schule wird durch das Verzeichnis der Ausexerzierten der kontrollführenden Behörde und durch Qualifikationslisten den Kommandanten der in Frage kommenden Stäbe und Einheiten der Zuwachs an neuen Rekruten gemeldet.

c) Die Korpskontrollführung.

Damit geht der ausgebildete Rekrut über in die Kontrollführung der Einheit (des Stabes), mit der er, wenn nicht durch eintretende Beförderung oder aus andern Gründen eine Versetzung erfolgt, künftig seine Wiederholungskurse und im Mobilmachungsfall seinen Aktivdienst zu leisten hat. Der junge Mann ist, vom Kontrollwesen aus gesehen, vollwertig geworden, er tritt als Glied ein in die Familie einer Kompagnie, Schwadron, Batterie, usw.

Jeder Fourier kennt die Korpskontrolle, das grosse, in schwarzer Leinwand gebundene Buch der Kommandokiste. Sie wird zwiefach geführt, einerseits von den Militärbehörden (Originalkontrollen), andererseits durch die Kommandanten der Truppenkörper und Einheiten (Abschriften).

Es ist hier auf eine Unterscheidung hinzuweisen, der man immer wieder begegnet, auf die Unterscheidung nämlich zwischen eidgenössischen und kantonalen Truppen. Die Militärorganisation 1907 sagt darüber:

Art. 153. „Die Kantone stellen die Kompagnien und Bataillone der Infanterie, die Dragonerschwadronen sowie die Einheiten und Bataillone des Landsturms und die Hilfsdienste.“

Art. 154. „Der Bund bildet alle nicht von den Kantonen gestellten Einheiten, Truppenkörper und Stäbe; er organisiert die Dienstzweige“.

Damit ist festgestellt, dass die Stäbe der höheren Infanterie-Truppenkörper, sämtliche Stäbe der übrigen Waffengattungen und alle Einheiten des Motorwagendienstes, der Artillerie, der Genie-, Flieger-, Sanitäts- und Verpflegungstruppe sowie die Mitrailleurschwadronen der Kavallerie als eidgenössische Stäbe und Einheiten gelten. Dazu kommen die sechs Dragoner - Schwadronen 25 — 30,

die im Jahre 1925 aus den früheren Guidenschwadronen umgebildet wurden, während die Dragonerschwadronen 1—24 im Sinne des Art. 153 M. O. nach wie vor kantonale Einheiten sind.

Die Korpskontrollen über diese eidgenössischen Stäbe und Einheiten (eidg. Korpskontrollen) werden im Original durch die Dienstabteilungen des E. M. D. (Abt. Infanterie, Kavallerie, Artillerie, O. K. K. usw.) geführt. Den genannten Dienstabteilungen ist ferner die Kontrollführung über die den kantonalen Truppen (Infanteriebataillone usw.) vom Bunde zugeteilten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten eidg. Truppengattungen übertragen. Hiezu gehören im wesentlichen die Aerzte, Veterinäroffiziere, Quartiermeister, Trainoffiziere, die San. Uof.- Gefr. und Soldaten, die Trainuof. und Soldaten, die Motorfahrer, die Offiziersordonnanzen. Als Ausnahme bearbeitet die Abteilung für Kavallerie zur Ergänzung ihrer Pferdekontrollführung im Doppel auch die Korpskontrollen sämtlicher kantonalen Drag. Schwadronen.

Die Quartiermeister, bis Ende 1935 den Chefs der Truppengattungen unterstellt, denen sie zugeteilt waren, unterstehen seit 1. 1. 36 dem eidg. Oberkriegskommissariat. Damit ist ein Zustand wieder ins Leben gerufen, der seinerzeit bereits bis zum Jahre 1912 bestanden hatte. Der höhere Rechnungsführer wird also wie der Arzt, der Veterinär, der Trainoffizier einem Stab oder einer selbständigen Einheit von der Stelle aus fest zugeteilt, die seine Ausbildung geleitet und seine Eignung beurteilt hat. Anders der Fourier: Er bleibt bei der Truppe, die ihn zur Ausbildung für seinen Grad vorschlug. Er wird lediglich in die Fachschule der Verpflegungstruppen einberufen und kehrt darauf — versehen mit dem für die neuen Aufgaben notwendigen Rüstzeug — zur gleichen Truppe zurück, während der Quartiermeister nach bestandener Offiziersschule endgültig zur Truppengattung Verpflegung übertritt.

Den kantonalen Militärbehörden fällt die Führung der Original-Korpskontrollen über kantonale Stäbe und Einheiten (kant. Korpskontr.) und über die ihnen zur Kontrollführung zugewiesenen eidg. Stäbe und Einheiten zu. Alle diese eidg. und kant. Korpskontrollen stellen die verwaltungstechnische Grundlage jedes Stabes und jeder Einheit dar, sie bilden den Boden, auf dem allein aufgebaut werden kann, auf dem Organisation, Mobilmachung, Ausbildung, Ausrüstung gründen. Erfahrene Beamte der Militärverwaltung halten alle vorkommenden Veränderungen fest: Versetzungen, Beförderungen, Landesabwesenheit, Wohnortwechsel, Landwehrübertritt, Abgang durch Tod, Gerichtsentscheid u. a. m. Die Kontrollführung erheischt sorgfältige Arbeit, sämtliche militärischen Amts- und Kommandostellen müssen für ihre Entscheide unbedingt auf die Angaben dieser Kontrollen abstellen können. Ungenauigkeiten geben ein falsches Bild, ihre Behebung und Abklärung erfordert langwierige Nachforschungen.

Eine genaue Abschrift der eidg. oder kant. Originalkorpskontrolle wird jedem Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer Einheit anvertraut. Es ist allerdings nicht zu leugnen, dass diese Kommandokontrollen hinsichtlich der Zuverlässigkeit den Originalkontrollen vielfach nachstehen, sie entbehren zuweilen

der wünschenswerten, peinlichen Führung. Diese Tatsache hat mancherlei Ursachen. Es scheint oft, dass gerade ausgezeichneten Truppenkommandanten das Gefühl für administrative Notwendigkeiten irgendwie abgeht. Da und dort wiederum glaubt man für das Kontrollwesen nicht Zeit zu haben; die Arbeit wird Angestellten übertragen, denen allzuviel Verständnis für diese ödscheinenden Eintragungen ohnehin nicht zugemutet werden kann und in denen deshalb auch eine tiefere Bindung zur Arbeit nie aufkommt. Dann soll zugegeben sein, dass sich Kommandanten nicht die Erfahrung und ausgeklügelte Arbeitsweise eines Militärbeamten aneignen können, eine gewisse Schwerfälligkeit in der Kontrollführung ist deshalb im Grunde zu verstehen. Sie kann, wo sie vorkommt, entschuldigt werden, keinesfalls aber ausgesprochene Nachlässigkeit, wie sie leider hin und wieder ebenfalls anzutreffen ist. Der gute Kommandant wird, auch wenn er weder Meldungen, noch Eintragungen und Streichungen liebt, gleichwohl über eine Kontrolle verfügen wollen, die jederzeit möglichst einwandfrei über den Stand der Einheit Auskunft gibt. Da ist es denn gerade in Fällen, da der Kommandant der Kontrollführung nicht die gebührende Aufmerksamkeit schenkt, von Wichtigkeit, dass der Fourier sie sorgsam ergänze. Das kann er in der Weise tun, dass er während des W. K. das Dienstbüchlein jedes einzelnen Gliedes der Einheit mit den Eintragungen in der Korpskontr. des Kdt. vergleicht. Gewiss, die administrativen Weisungen schreiben einzig den Vergleich der Wohnorte vor, sie verlangen, dass Änderungen der Wohnsitze auf der Grundlage der Dienstbüchlein mit Bleistift nachzutragen seien. Die Erfahrung beweist aber, dass ebenso sehr zu prüfen ist, ob sämtliche von einem Wehrmann geleisteten Dienste in die Korpskontrolle aufgenommen sind. Das erweist sich deshalb als nötig, weil Meldungen über Dienste mit andern Einheiten und besondern Schulen und Kursen, die meistens mehrere Amts- und Kommandostellen zu bedienen haben, nicht immer durchgehen oder weil sie uneingetragen weitergeleitet werden. So entstehen Unstimmigkeiten, die durch genaue Vergleiche von Dienstbüchlein und Kontrolle auffallen und die sofort behoben werden können. Das ist eine Arbeit, die sich lohnt und für die man im W. K. bei gutem Willen immer die Zeit aufbringt. Sie ist so wichtig wie die vorgeschriebene Prüfung der Wohnorte, deren Bedeutung keineswegs unterschätzt werden soll. Es handelt sich dabei nicht allein darum, dem Wehrmann nur die Reiseentschädigung auszubezahlen; es ist ebenso wichtig, dass der Kommandant stets zuverlässig weiss, wo seine Untergebenen wohnen. Er braucht diese Angaben nicht allein für den eigenen Verkehr mit diesen Untergebenen in Fragen der Weiterausbildung, für Nachforschungen irgendwelcher Art, sondern er kommt oft in den Fall, Militärbehörden und höhern Kommandanten gegenüber mit Auskünften dienen zu müssen, die eine genaue Kenntnis der Wohnorte seiner Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten voraussetzen.

In den Original-Korpskontrollen der eidg. und kantonalen Militärbehörden wie der in den Händen der Kommandanten sich befindenden Abschriften sind, wie in der Stammkontrolle für die militärpflichtigen Einwohner der Gemeinde, sämtliche Veränderungen festzuhalten. Diese Veränderungen werden allen

militärischen Ämtern und Kommandanten, die davon Kenntnis erhalten müssen, durch ausgefüllte Vordrucke bekannt gegeben.

Es mögen hier einige Beispiele über den Werdegang solcher Meldungen folgen:

1. Beförderungen:

Der Kommandant, der im Wiederholungskurs einen Soldaten zum Gefreiten ernennt oder einen Korporal zum Wachtmeister befördert, hat diese Veränderung nicht nur im Dienstbüchlein und in der eigenen Korpskontrolle eintragen zu lassen, sondern er hat davon ohne Vorzug mit Angabe des Tages der Ernennung oder der Beförderung auch die kontrollführende Behörde in Kenntnis zu setzen. (Eidg. Truppen: Dienstabteilung des E.M.D. sofern die Kontrollführung nicht einem Kanton übertragen ist, kantonale Truppen: Kantonale Militärbehörde.) Auch diese Instanz muss ihre Kontrolle ergänzen und die Meldung unter Umständen an mitinteressierte Amtsstellen weiterleiten können. — Die Anzeige der erfolgten Beförderung wird nicht selten unterlassen. Das hat dann bei einlaufenden Gesuchen und zu Beginn des Jahres, wenn der Kommandant den Bestand seiner Einheit meldet, Untersuchungen und nachträglichen Briefwechsel zur Folge. Zuweilen werden sogar Beförderungen und Ernennungen vorgenommen, für die überhaupt keine Berechtigung vorliegt. Auch der Fourier — im Stab der Quartiermeister — darf wissen, dass im Wiederholungskurs Wachtmeister und Gefreite nur im Rahmen der in der O. St. T. vorgesehenen Anzahl ernannt werden dürfen. Eine Infanteriekp. z. B. soll höchstens 20 Gefreite und 9 Wachtmeister aufweisen, Überzählige und nicht mehr Wiederholungskurspflichtige einbezogen, der Küchenchef dagegen ausgenommen. Dabei dürfen zu Gefreiten nur Füsiliere, Schützen oder Lmg.-Soldaten ernannt werden, nicht aber Büchsenmacher, Trompeter, Tambouren. In der Mitr.Kp. dagegen, die über 6 Büchser verfügt, können 2 davon Gefreite sein, während es beispielsweise nicht gestattet ist, den guten Sattler mit Gefreitenschnüren zu belohnen. Es muss deshalb bei allen in Aussicht genommenen Ernennungen und Beförderungen vorerst festgestellt werden, ob Einheitsbestand und O. St. T., über die der Fourier allerdings nicht verfügt, diese Massnahme zulassen. Ist dies nicht der Fall, muss auch der bestgeeignete Kandidat im bisherigen Grade verbleiben.

2. Beurlaubte:

Jeder Wehrpflichtige — dazu gehören auch die Militärsteuerzahlenden — der die Absicht hat, unsere Heimat für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten zu verlassen, hat bekanntlich beim Kreiskommandanten des Wohnortes um militärischen Urlaub einzukommen. Offiziere eidgenössischer Einheiten und Stäbe stellen ihr Gesuch bei der ihrer Einteilung entsprechenden Dienstabteilung des E. M. D., Offiziere kant. Truppen bei der kantonalen Militärbehörde. Es ist ja schliesslich Selbstverständlichkeit, dass die militärischen Instanzen jederzeit wissen müssen, wo die Angehörigen der Truppe Wohnsitz genommen haben. Die Wehrebereitschaft des Landes verlangt auch in dieser Beziehung ein möglichst klares und vollständiges Bild. Wehrpflichtigen, die sich nicht länger als 3 Monate im Ausland aufzuhalten gedenken, wird kein Urlaub erteilt, ebenso nicht Saisonange-

stellten, im Ausland beschäftigten Vertretern schweizerischer Firmen und Geschäftsreisenden, sofern ihre Landesabwesenheit 6 Monate nicht übersteigt und sie ihren Wohnsitz in der Schweiz beibehalten. — Urlaub wird nur für eine bestimmte Zeitdauer, höchstens aber für 2 Jahre, gewährt. Längerer Aufenthalt im Ausland macht ein Gesuch um Verlängerung desurlaubes notwendig. Dieses Begehren ist an das Konsulat des Wohnkreises zu richten, das zustimmt, wenn der Gesuchsteller seinen dienstlichen Pflichten (Bezahlung der Militärsteuer) nachgekommen ist. Es sei besonders hervorgehoben, dass ein Monat vor Beginn eines Dienstes, zu dem der Gesuchsteller aufgeboten ist, nur noch in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen Urlaub zuerkannt werden darf.

Hat eine Dienstabteilung (eidg. Offiziere), kant. Militärbehörde (kant. Offiziere) oder ein Kreiskommando (Uof. und Soldaten) ein Urlaubsgesuch bewilligt, so meldet es seinen Entscheid durch die *U r l a u b s a n z e i g e* sämtlichen in Frage kommenden Amts- und Kommandostellen. Für Offiziere wird in der Regel auch der Kommandant des nächsthöheren Truppenkörpers benachrichtigt. Besondere Aufmerksamkeit schenkt diesen Urlaubsanzeigen naturgemäss die Militärpflichtersatzbehörde des Heimatkantons!

Es ist für den Wehrpflichtigen Befehl, sich sogleich nach seiner Niederlassung im Ausland beim schweizerischen Konsulat anzumelden. Sofort füllt diese Amtsstelle eine Zuwachsanzeige aus, hält darin die Personalien des Neuangekommenen fest und schickt den Bogen an die Kontrollstelle des E. M. D. in Bern, das ihn der Militärpflichtersatzbehörde des Heimatkantons übermittelt, von wo aus er seine weitere Wanderung antritt zur kontrollführenden Behörde, zum Kreiskommando, zum Kommandanten der Einheit oder des Stabes. Wodurch dann schlussendlich allen diesen Instanzen kundgetan ist, wo sich der Eidgenosse im Ausland aufhält! Sie alle bringen in ihren Kontrollen die Eintragung des neuen Wohnortes und die Dauer des zugebilligtenurlaubes an. Und wenn der Mann später ins angestammte Vaterland zurückkehrt, stellt er sich beim Sektionschef vor, dieser beschreibt ein vorgedrucktes Blatt wiederum mit allen Personalien, dem Wohnort in der Schweiz, der Strasse, der Hausnummer; er schickt es dem Kreiskommando, dieses der kontrollführenden Behörde und dem Einheitskommandanten und schliesslich wissen sie alle, dass der Eidgenosse wieder da ist, dass man, so er noch gesund und nicht zu alt ist, im nächsten Dienst wieder mit ihm zu rechnen hat. Ja, diese Anzeige geht sogar zurück zum Konsulat ins Ausland, bei dem der Heimgekehrte sich vor seiner Rückreise abmeldete. Auch es soll erfahren, dass der Mann wieder in der Schweiz wohnt, dass er neuerdings im Gesichtskreis der heimatlichen Behörden sich befindet.

3. Todesfälle:

Ein Wehrmann stirbt. Der Zivilstandsbeamte des Sterbeortes meldet den Hinschied — sehr prosaisch und amtlich allerdings — dem Sektionschef des Wohnortes. Dieser gibt die Anzeige mit dem Dienstbüchlein des Verstorbenen an den Kreiskommandanten weiter. Dann erreicht sie die kontrollführende Be-

hörde und schliesslich den Kommandanten der Einheit oder des Stabes, dem der Verstorbene angehört hatte. Der Kreiskommandant bewirkt auch die Streichung des Toten in der Stammkontrolle des letzten Wohnortes.

Kommandant und Militärbeamter nehmen die rote Tinte herfür, hier und dort ein Strich, dann die Beifügung des Sterbetages — der Mann ist, vom Kontrollwesen aus gewertet - ausgelöscht, erledigt. Das sieht sehr kalt und nüchtern aus, braucht es aber durchaus nicht zu sein. Auch der Militärbeamte, der mit Tausenden von für ihn „unbekannten Soldaten“ zu tun hat, von dem man vielleicht annimmt, er sei stumpf und teilnahmslos, auch für ihn ist das Streichen eines Verstorbenen ein Geschehen, dem er nachsinnt, ein Erleben, das seine Seele berührt. Er weiss, dass irgendwo sich ein Schicksal vollendete, das auch ihn heute, morgen, übermorgen treffen kann

d) Arbeiten im Dienste des Kontrollwesens während des W. K. — Fehler, denen man immer wieder begegnet. —

Das Verzeichnis der Nichteingerückten erfährt durchaus nicht überall die Beachtung, die ihm gehört. Seinen vollen Wert kann es allerdings auch nur haben, wo die Korpskontrolle zuverlässig geführt wurde. Trifft dies nicht zu, so ist es nachgerade unmöglich, einwandfrei festzulegen, wer tatsächlich als nicht eingerückt zu gelten hat. Von vorneherein gehören nicht in das Verzeichnis: Wehrmänner, die durch die sanitärische Untersuchungskommission für eine gewisse Zeit von Dienstleistungen befreit worden sind, Auslandurlauber und schliesslich Leute, die nicht mehr wiederholungskurspflichtig sind. Alle übrigen in der Kommandokorpskontrolle enthaltenen Angehörigen der Einheit haben sich am Mobilmachungstag zum Dienst zu stellen. Wer nicht da ist, gehört auf das Verzeichnis der Nichteingerückten, beispielsweise Wehrmänner, die ein ärztliches Zeugnis einsenden, das sie für den bevorstehenden Wiederholungskurs als dienstuntauglich erklärt, dann Leute, die ohne ersichtlichen Grund nicht eingerückt oder aber vom betr. Dienst ausdrücklich befreit worden sind. Dabei ist unbedingt auf die Reihenfolge der Korpskontrolle zu achten. Die Gründe der Abwesenheit sind anzugeben, soweit man sie kennt.

Das Verzeichnis geht so rasch wie möglich, spätestens innert 3 Tagen, an den Führer der Originalkorpskontrolle, für eidg. Truppen also an die Dienstabteilung, für kantonale Truppen an die kantonale Militärbehörde. Diese Instanzen werden sofort allen Nichteingerückten nachspüren, bei denen der Grund des Wegbleibens nicht klar ist. Solche Nachforschungen erfolgen telegraphisch durch Vermittlung des Sektionschefs der Wohngemeinde, böswillig nicht Eingerückte können polizeilich zum Standort der Truppe verbracht werden.

Im Gegensatz zum Verzeichnis der Nichteingerückten sind die Verzeichnisse der am Mobilmachungstag ärztlich und aus andern Gründen Entlassenen — ebenfalls in der Reihenfolge der Korpskontrolle erstellt — der Komptabilität beizulegen. Das leuchtet ohne weiteres ein: Die am Einrückungstage Entlassenen bieten Anlass zur Auszahlung von Reiseentschädigung, also muss eine Bestandkontrolle als Grundlage vorhanden sein. Mit einem Verzeichnis der Nicht-

eingrückten dagegen wüsste das O. K. K. nichts anzufangen, die Leute beziehen ja keine Kompetenzen!

Auch die Verzeichnisse der am Einrückungstag Entlassenen sind unverzüglich und unmittelbar an den zuständigen Kontrollführer zu übermitteln. — Hier ist wiederum auf die Ausnahme von der Regel hinzuweisen: Die kantonalen Dragoner-Schwadronen 1—24 fertigen von allen drei am Mobilmachungstage zuhanden des Führers der Originalkorpskontrolle zu erstellenden Verzeichnissen ein weiteres Exemplar für ihre Dienstabteilung aus. Die Abteilung für Kavallerie braucht diese Abschrift, damit sie ihre zur Ergänzung der Pferdekontrollführung bearbeiteten Korpskontrollen der kantonalen Dragoner-Schwadronen auf dem Laufenden halten kann.

Weitaus am häufigsten wird am Schlusse des Dienstes bei der Erstellung der Mannschaftskontrollen gefehlt. Es ist nicht zu glauben, wie gleichgültig da viele Fouriere ans Werk gehen. Vor allem wird immer wieder die Reihenfolge der Korpskontrolle missachtet. Man begegnet nicht selten unbegreiflichem und ausgesprochenem Durcheinander! Es muss aber mit allem Nachdruck unterstrichen werden, dass die für die kontrollführende Behörde bestimmte Mannschaftskontrolle unter allen Umständen in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu erstellen ist. Es geht also nicht an, die Leute zugsweise oder nach anderer taktischer Gliederung nacheinander aufzuführen. Wachtmeister, Korporale werden in der Reihenfolge ihrer Beförderung oder Zuteilung aufgenommen; Büchser, Hufschmiede, Trompeter gehören unter sich zusammen, seien sie nun Uof., Gefreite oder Soldaten. Die Soldaten sind jahrgangsweise zusammenzuhalten, unter sich im gleichen Jahrgang ebenfalls in der Reihenfolge der Korpskontrolle. Zugeteilte von andern Stäben und Einheiten haben ihren Platz ausnahmslos und ohne Rücksicht auf ihren Grad am Schlusse der Mannschaftskontrolle, also nach dem letzten Soldaten der eigenen Einheit. Dabei ist bei jedem einzelnen Angehörigen einer andern Kompagnie (Schwadron, Batterie usw.) in der Spalte 8 unfehlbar die Einteilung anzugeben.

Weshalb diese Forderungen? Der Rechnungsführer muss sich vergegenwärtigen, dass die Beamten der kontrollführenden Behörden nach Wiederholungskursen nicht nur die Mannschaftskontrolle einer einzigen Einheit zu bearbeiten haben, sondern dass sie oft ihrer Dutzende erledigen müssen. Da wird das Eintragen der geleisteten Dienste überaus mühsam und zeitraubend, wenn die Leute sich in der Korpskontrolle nicht folgen, wenn der erste Soldat dem Jahrgang 1912, der zweite 1907, der dritte 1910 angehört, wenn zwischendrein Einer kommt, den man nicht findet, weil er einer andern Einheit zugehört, die aber nicht angegeben ist. Die gleich mühselige Aufgabe fällt aber auch dem Führer der Kommandokorpskontrolle zu. Auch er muss hin und zurückblättern, bis er die Leute beisammen hat und es ist nicht zu verwundern, wenn ihm bei dem Durcheinander einer falsch erstellten Mannschaftskontrolle Einer entgeht. Und wenn bei Zugeteilten die Einteilungseinheit fehlt? Wie soll man herausfinden, wo der Mann hingehört, welchem Kommandanten die Meldung über den geleisteten Dienst zugeschickt

werden muss? Da helfen nur langwierige Nachforschungen. Vermeide man sie, indem man bei Zugeteilten stets die Einheit einträgt!

Ich weiss, viele Fouriere sind versucht, zur Erleichterung der Soldberechnung die Wehrmänner gleichen Grades, die Zugeteilten einbezogen, zusammenzufassen. Das geht nun einmal nicht. Und man darf mit Fug behaupten, dass der scheinbare Vorteil für den Rechnungsführer die grossen Nachteile für die Militärbehörden bei weitem nicht aufwiegt. Der Sold lässt sich ebenso leicht berechnen, wenn schon die Reihenfolge der Korpskontrolle eingehalten ist und die Angehörigen fremder Einheiten am rechten Platz, nämlich am Schlusse stehen. Es braucht lediglich einigen guten Willen und etwas Verständnis.

Dann werden auf den Mannschaftskontrollen für die kontrollführende Behörde in zahlreichen Fällen die Diensttage nicht aufgetragen. Es ist für diese Stellen ganz und gar unnötig, die Diensttage zusammenzuzählen, es ist viel wichtiger, dass sie überall aufgenommen werden. Es genügt ebenfalls nicht, dass man Mutationen nur auf der für die Komptabilität bestimmten Mannschaftskontrolle einträgt, sie gehören samt und sonders auch auf das für die kontrollführende Behörde bestimmte Mannschaftsverzeichnis. — Auch hier sei wiederum auf die Ausnahme hingewiesen, dass die kantonalen Dragoner-Schwadronen 1—24 ausser der Mannschaftskontrolle für die kantonale Militärbehörde eine solche an die Abteilung für Kavallerie abzuliefern haben.

Besser als der Mannschaftskontrolle ergeht es in den Wiederholungskursen der Qualifikationsliste. Sie wird im allgemeinen mit mehr Sorgfalt behandelt. Aber auch ihr wird noch da und dort unverkennbare Vernachlässigung zuteil. Und doch braucht es so wenig, selbst diese einfache Arbeit gut, zweckentsprechend zu vollenden. Es gibt eine Vorschrift, die sich gerade über die Qualifikationsliste sehr einlässlich ausspricht, die überhaupt als trefflicher Helfer für alle Fragen des Kontrollwesens im Wiederholungskurs zu werten ist. Ich denke an die administrativen Weisungen, an die A. W. Sie sind für die Jahre 1936/37 neu aufgelegt worden. Leider ist ihre Abgabe an die Fouriere nicht vorgesehen. Sparmassnahmen! Das will aber keineswegs heissen, dass der Rechnungsführer der Einheit aus ihnen nichts zu gewinnen habe. Im Gegenteil, sie bieten ihm sehr viel, sie öffnen seine Augen für so manche verwaltungstechnische Belange, die er bisher nicht erfasste. So gibt es denn nur den einen Rat: **Jeder Fourier lasse sich vor dem Wiederholungskurs diese Weisungen von seinem Kommandanten für einige Zeit aushändigen!** Es lohnt sich, ihre Vorschriften zu lesen, zu erwägen; sie helfen Irrtümer, Mehrarbeit, Aergernis ersparen.

Es konnte nicht Zweck dieses Aufsatzes sein, in alle Winkel des Kontrollwesens im W. K. zu leuchten. Die A. W. sollen Grundlage bleiben. Es galt lediglich, ihr Streben zu unterstützen, aufzuzeigen, warum ihre Forderungen so und nicht anders sein können. Verständnis wollte geweckt werden, Verständnis für Aufgaben, die vielen armselig und leblos scheinen und die es doch nicht sind. Denn auch eine Korpskontrolle birgt Leben, birgt Schicksale, Freude und Not. Man muss sich diesem Leben nur erschliessen, muss seine Züge nur erlauschen wollen. . .